

# **Schneider Agrar Service mit Sitz in Thunstetten BE Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausgabe Januar 2014**

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Schneider Agrar Service (nachfolgend Beauftragte) ist ein KMU, welches den Landwirten der Region Mittelland Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Bereichs anbietet.
- 1.2 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bezwecken eine klare Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Beauftragten und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) mit dem Ziel, eine effiziente und kostensparende Abwicklung der Aufträge zu gewährleisten.
- 1.3 Sie gelten für die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Beauftragten und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie werden dann zum Vertragsbestandteil, wenn sie den Auftraggebern vor Vertragsschluss bekannt sind, indem sie entweder zusammen mit Offerten oder Auftragsbestätigungen abgegeben werden, oder wenn auf sie ausdrücklich verwiesen wird und sie dem Auftraggeber auf der Homepage der Beauftragten zugänglich sind.
- 1.4 Allfällige abweichende oder widersprechende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Beauftragte hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **2. Gegenstand und Zustandekommen des Auftrags**

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter Erfolg.
- 2.2 Umfang und Ausführung des Auftrags bestimmen sich gemäss separater mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung.

## **3. Termine**

- 3.1 Um eine termingerechte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns rechtzeitig mit der Beauftragten zu vereinbaren.
- 3.2 Treten Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Witterungsbedingungen, Betriebsstörungen und ähnliche Umstände auf, welche nicht von der Beauftragten zu vertreten sind, ist sie nicht an die vereinbarten Termine gebunden. Sie ist diesfalls berechtigt, die vorliegenden Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme aus-

zuführen. Die Beauftragte hat das Recht, bei nicht von ihr zu vertretenden Verzögerungen vom Vertrag zurück zu treten.

3.3 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn die Beauftragte die Verzögerung zu vertreten hat und ihr zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

3.4 Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so stehen der Beauftragten 20 % des vereinbarten Honorars zu.

#### **4. Pflichten des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Flächen wahrheitsgetreu anzugeben und auf spezielle Bedingungen (nasse Stellen, ungewöhnliche Hindernisse und dergleichen) hinzuweisen.

4.2 Nicht oder nicht gut sichtbare Hindernisse wie Marksteine, Schachtdeckel, Stellriemen, Überreste von Bauwerken und Bäumen, Leitungen und dergleichen sind auffällig zu markieren. Spezielle Anordnungen der Beauftragten sind vom Auftraggeber zu befolgen.

4.3 Steine, Metallteile und andere Fremdkörper, welche ein übermässiges Risiko für Maschinen darstellen, sind vor der Bearbeitung durch den Auftraggeber zu entfernen. Werden weitere solche Fremdkörper vermutet, so ist dies den ausführenden Mitarbeitern der Beauftragten vor Antritt der Arbeit zu melden.

4.4 Bei nicht ordnungsgemässer Vorbereitung der Flächen ist die Beauftragte nicht verpflichtet, mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen. Entsprechende Verzögerungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (Ziffer 3.2).

4.5 Arbeitsgeräte und Mitarbeiter, welche gemäss Auftrag vom Auftraggeber zu stellen sind, müssen rechtzeitig am Arbeitsort verfügbar sein. Wartezeiten und nicht erbrachte Leistungen durch den Auftraggeber werden verrechnet.

4.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiter gemäss der geltenden Gesetzgebung gegen Unfallfolgen zu versichern und der Beauftragten nur Geräte bereitzustellen, welche gesetzeskonform und für den Strassenverkehr zugelassen sind.

4.7 Der Auftraggeber hat das Weisungsrecht der Beauftragten bei der Arbeitsorganisation zu dulden.

4.8 Strassen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bei Bedarf fortlaufend, jedoch spätestens nach Beendigung der auszuführenden Arbeiten, durch den Auftraggeber zu reinigen. Für Bussgelder wegen verschmutzter Fahrbahn ist der Auftraggeber haftbar.

## **5. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Preise bestimmen sich nach der zu Beginn jedes Jahres durch die Beauftragte verschickte Preisliste. Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für den für die Auftragerfüllung den notwendigen Diesel-Kraftstoff. Dieser wird nach Verbrauch und dem Stand des entsprechenden Tagespreises abgerechnet. Die Preise gelten immer ohne Mehrwertsteuer.
- 5.2 In Offerten nicht enthaltener Mehraufwand wird durch die Beauftragte separat nach Stunden verrechnet.
- 5.3 Zahlungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 7% geschuldet.
- 5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen die Forderung der Beauftragten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **6. Maschinenschäden**

- 6.1 Zur Erfüllung der Aufträge werden grundsätzlich die Maschinen der Beauftragten verwendet.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet der Beauftragten für Schäden an deren Maschinen einschliesslich etwaiger Folgeschäden, welche sich aus einer Pflichtverletzung gemäss Ziffer 4 vorstehend ergeben oder aus besonderen Risiken, die der Auftraggeber nicht mitgeteilt hat und von welchen er in seiner Funktion Kenntnis haben müsste.
- 6.3 Werden für die Erfüllung der Aufträge Maschinen des Auftraggebers verwendet, so haftet die Beauftragte lediglich für den sachgerechten Einsatz.

## **7. Haftungsbestimmungen**

- 7.1 Die Beauftragte, einschliesslich deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht für die ordnungsgemässe Durchführung der Arbeiten mit ihren Geräten und Arbeitskräften. Die Haftung ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 7.2 Soweit die Beauftragte eine Haftung trifft, ist sie berechtigt, etwaige Schäden innert einer angemessenen Frist selber zu beseitigen. Der Auftraggeber ist erst dann zur Forderung von Schadenersatz berechtigt, wenn die Nachbesserung fehlschlägt bzw. eine solche zu Beginn weg nicht möglich ist.
- 7.3 Der Auftraggeber hat die Arbeit so früh als möglich zu kontrollieren. Geltend gemachte Mängel sind sofort zu beanstanden, damit die Beauftragte frühzeitig reagieren und die Arbeitsqualität, soweit möglich, noch verbessern kann. Den Auftraggeber trifft eine

Schadensminderungspflicht. Schadensmindernde Massnahmen durch die Beauftragte sind vom Auftraggeber jederzeit zu dulden.

## **8. Beendigung des Auftrags**

- 8.1 Sowohl der Auftraggeber als auch die Beauftragte können das Auftragsverhältnis jederzeit widerrufen oder kündigen.
- 8.2 Im Fall der Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber hat dieser für bereits geleistete Arbeit das Honorar zu bezahlen sowie Auslagenersatz zu leisten. Er hat die Beauftragte von deren allenfalls im Hinblick auf die vollständige Vertragsabwicklung eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.
- 8.3 Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Fall ihres Todes oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach Kündigung durch die entsprechenden Behörden.

## **9. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Beauftragte behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese werden dem Auftraggeber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## **10. Übergangsbestimmungen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für bestehende Auftragsverhältnisse, falls nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Bestimmungen ein ablehnender Bericht des Auftraggebers bei der Beauftragten eintrifft.

## **11. Gültigkeitsvorbehalt**

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ganz oder teilweise ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 12.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Beauftragten und dem Auftraggeber ist am Sitz der Beauftragten.

Thunstetten, Januar 2014